**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben Gewässerinstandsetzung Albrechtsbach Gewässerabschnitt 2**

**Gz.: C46\_DD-8301/56/10**

**Vom 9. August 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Stadt Bautzen, Hoch- und Tiefbauamt, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 19. Mai 2022 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben Gewässerinstandsetzung Albrechtsbach Gewässerabschnitt 2 fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 9. August 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
* die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
* die geringe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
* die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* das Nichtvorhandensein von FFH-Gebieten, SPA-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken und Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
* keine Betroffenheit von in der Nähe des Vorhabens befindlichen Kulturdenkmälern,
* keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete und archäologische Flächendenkmäler.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 9. August 2022

Landesdirektion Sachsen

Torsten Kammel

Referatsleiter Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz